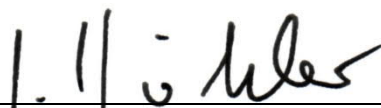


VORLAGE 01/63/2020
Vorstellung Jahresbericht 2019

| Beratungsfolge | TOP | Datum | Status | Art |
|---------------------|-----|------------|------------|-------------|
| Verbandsversammlung | 05 | 25.06.2020 | öffentlich | Information |

Kurzbeschreibung:

Der SPNV-Nord gibt in diesem Jahr erstmals einen Geschäftsbericht für das vorherige Jahr heraus, in dem die wichtigsten Aufgaben und Projekte aus 2019 in authentischer und ansprechender Form dargestellt werden. In der 63. Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt die Vorstellung dieses Jahresberichts 2019 als Grundlage für die Veröffentlichung mit Versendung an die Mitglieder des Zweckverbandes sowie Meinungsbildner und Entscheidungsträger im Norden von Rheinland-Pfalz und auch darüber hinaus.


Ländrat Dr. Jürgen Pföhler
Verbandsvorsteher


Thorsten Müller
Verbandsdirektor

A. Sachverhalt/Vorhaben/Projekt

Die Aufstellung eines Geschäftsberichts ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der Unternehmenskommunikation gibt es jedoch kaum eine wichtigere Publikation als den Geschäftsbericht. Unser erstmals für 2019 herausgegebener Geschäftsbericht dokumentiert anschaulich das breite Aufgabenspektrum des SPNV-Nord anhand wichtiger ausgewählter Projekte und Aktivitäten aus dem letzten Jahr. Er hilft den Mitgliedern Ihre Aktivität im SPNV-Nord wiederzugeben, und gibt anderen Interessierten Einblicke in unsere Arbeit. Er ist nicht gleichzusetzen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß.

Zur Auswahl eines geeigneten Dienstleisters zur Unterstützung des SPNV-Nord bei der Herausgabe eines solchen Jahresberichts 2019 ist von Seiten der Geschäftsstelle Anfang Januar 2020 eine Anfrage an ausgewählte qualifizierte Marketingagenturen erfolgt. Im Rahmen der Agenturanfrage wurden genauere Vorgaben zur Erstellung, Produktion und Verteilung des Geschäftsberichts selbst einschließlich der Einforderung von Gestaltungsvorschlägen sowie zum Zeitplan und zur Angebotsbewertung (nach Preis und Kreativität zu je 50%) gemacht.

Nach genauerer Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote hat die Geschäftsstelle dann Ende Februar 2020 der Agentur Heimrich & Hannot als Gewinnerin der Agenturauswahl den Auftrag zur Erarbeitung des Geschäftsberichts erteilt. Mit allen Agenturen, die angefragt wurden und Angebote abgegeben haben, arbeitet der SPNV-Nord bereits seit vielen Jahren im Rahmen verschiedener Projekte vertrauensvoll zusammen.

Seit Anfang März 2020 erfolgt durch Heimrich & Hannot die Erarbeitung des Jahresberichts 2019 in enger Abstimmung zum Inhalt und zur Gestaltung mit dem SPNV-Nord.

Der Vorstandsvorsteher und die Geschäftsstelle freuen sich, den erstellten Jahresbericht 2019 in der 63. Sitzung der Verbandsversammlung genauer vorstellen zu dürfen, der in einer Druckauflage von 500 Stück produziert wurde und natürlich auch digital zur Verfügung steht.

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts erfolgt mit Versendung der gedruckten Exemplare an die Mitglieder des SPNV-Nord sowie Meinungsbildner und Entscheidungsträger schwerpunktmäßig im Gebiet des SPNV-Nord und in benachbarten Räumen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung, Produktion und Verteilung des Jahresberichts 2019 belaufen sich auf rund 13.500 EUR (zzgl. MWSt.). Die Finanzierung des Geschäftsberichts erfolgt aus dem Budget des SPNV-Nord für regionale Marketingmaßnahmen.

Erarbeitung

Fachbereich: Marketing, Tarif & Vertrieb
Sachbearbeiter: Thomas Nielsen/Thorsten Müller
Datum: 05.05.2020/22.05.2020

VORLAGE 02/63/2020

Beschluß Einrichtung Rechnungsprüfungsausschuß

| Beratungsfolge | TOP | Datum | Status | Art |
|---------------------|-----|------------|------------|--------------|
| Verbandsversammlung | 6 | 26.05.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Kurzbeschreibung:

In der Vergangenheit wurde auf die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses verzichtet, da ein kommunales Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen hat. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses durch einen externen Wirtschaftsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2020 sind die Jahresabschlüsse zwingend von einem von der VBVS gewählten Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und in einen Bericht zusammen zu fassen.

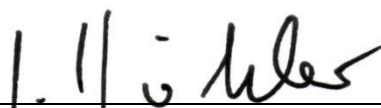
Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschuß ab dem Geschäftsjahr 2020.
2. einen an der Art der Gebietskörperschaften und der geografischen Lage orientierten Querschnitt.
3. folgende Mitglieder des RP-Ausschuß:
Land RLP
Eine der beiden kreisfreien Städte
Einem Landkreis aus dem westlichen Bereich
Einem Landkreis aus dem östlichen Bereich

Die Verbandsversammlung wählt die folgenden Personen in den RP-Ausschuß:

_____ für Land RLP
_____ für die kreisfreie Stadt _____
_____ für den Landkreis _____ aus dem westlichen Bereich
_____ für den Landkreis _____ aus dem östlichen Bereich


Landrat Dr. Jürgen Pföhler
Verbandsvorsteher


Thorsten Müller
Verbandsdirektor

A. Sachverhalt/Vorhaben/Projekt

Die Gemeindeordnung hat in §110 (1) eine Soll-Bestimmung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses (RP-Ausschuß). Dort steht:

GemO § 110 Rechnungsprüfung

(1) Der Gemeinderat soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Abweichend von § 46 wählt der Ausschuss ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

Ergänzend legt GemO §110 (2) wieder in einer Soll-Bestimmung fest, dass vor der Vorlage in der VBVS der RPA den Jahresabschluss prüfen soll. Dort steht:

GemO § 110 Rechnungsprüfung

(2) Der Bürgermeister legt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss dem Gemeinderat zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sollen zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.

Bislang hat die VBVS diese beiden Soll-Bestimmungen nicht umgesetzt. In der Vergangenheit hat immer ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds die örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt. Die VBVS hat in der 62. VBVS mit der Vorlage 03-62-2019 die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ab dem Geschäftsjahr 2020 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Erstellung des Jahresabschlusses an einen externen Wirtschaftsprüfer hat das derzeit für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt Altenkirchen nach Rücksprache mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz mit Mail von Herrn Jürgen Rupp vom 16.12.2019 dringend empfohlen, jetzt auch diesen RP-Ausschuß zu bilden. In der Mail steht auszugsweise:

- 1. Es ist gemäß § 112 Abs. 5 GemO zulässig, dass man sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses eines sachverständigen Dritten als Prüfer bedient. Der Rechnungshof hat die Einbeziehung Dritter bzw. die Aufgabendelegation an Dritte bereits mehrfach in Prüfungsfeststellungen aufgegriffen bzw. sieht dies kritisch.*
- 2. Es bedarf bzw. hätte schon in der Vergangenheit ausdrücklich der Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte der Versammlung bedurft. Bei der Regelung des § 110 Abs. 1 GemO handelt es sich zwar „Soll-Vorschrift“, aber hieraus wird unter Zugrundelegung der VV Nr. 2 zu § 110 GemO ein „Muss-Vorschrift“. In der Vergangenheit wurde auf die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses verzichtet, da ein kommunales Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen hat. Sofern zukünftig die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nicht mehr mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden, sind die Jahresabschlüsse zwingend von der Versammlung oder einem von ihr gewählten Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und in einen Bericht zusammen zu fassen.*
- 3. Sofern ein mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragter Wirtschaftsprüfer eigenständig die Aufstellung des Jahresabschlusses vornimmt bzw. maßgeblich unterstützt und auch unterjährig steuer- und wirtschaftsberatende Tätigkeiten übernimmt, ist es nicht zulässig, wenn er die Richtigkeit des Jahresabschlusses und somit auch eigener Beratungsleistungen attestiert.*

Die Aufgaben des RP-Ausschuss und des RP-Amtes ergeben sich aus einer Vorschrift in GemO §112. Demnach darf der RP-Ausschuss sich eines sachverständigen Dritten als Prüfer bedienen. Dort steht:

*GemO § 112 Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Gemeinderats sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Kosten für die Prüfung trägt die Gemeinde.*

Ausdrücklich geregelt ist die Hinzuziehung Dritter für einen Zweckverband in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 112 Abs. 5 GemO.

Infolge der externen Unterstützung verändern sich die Zuständigkeiten und rechtlichen Verantwortlichkeiten nach der Gemeindeordnung nicht. Deswegen ist es notwendig ab dem Geschäftsjahr 2020 einen RP-Ausschuss zu bilden.

Die VBVS wird gebildet durch 3 verschiedene Formen an Gebietskörperschaften: Das Land RLP, 2 kreisfreie Städte und 12 Landkreise.

Der RP-Ausschuß bildet sowohl diesen als auch einen geografischen Querschnitt ab.

Die Mitglieder im RP-Ausschuß werden gebildet durch:

Land RLP

Eine der beiden kreisfreien Städte

Einem Landkreis aus dem westlichen Bereich

Einem Landkreis aus dem östlichen Bereich

Die Personen werden durch Wahl bestimmt.

B. Regelung/Maßnahmen/Rechtsgrundlage

KomZG § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

GemO § 110 Abs. 1

GemO § 112 Abs. 5

C. Alternativen

Die Bildung des RP-Ausschuss scheint grundsätzlich alternativlos zu sein. Ggfs. könnte in der Zukunft wie in der Vergangenheit auf die Bildung eines RP-Ausschusses verzichtet werden, sofern ein kommunales Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses weiterhin vornimmt. Sind also die kommunalen Mitglieder des SPNV-Nord bereit, auch zukünftig eines Ihrer RP-Ämter zu beauftragen, würde es die Arbeit des RP-Ausschuß erheblich erleichtern.

D. finanzielle / personelle Auswirkungen

| | | | | |
|---------------------------------------|--|----|---|------|
| Finanzielle Auswirkungen vorhanden: | | Ja | X | Nein |
| Wenn ja: | | | | |
| im Ergebnis-/Finanzhaushalt enthalten | | Ja | | Nein |
| überplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung | | Ja | | Nein |
| außerplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung | | Ja | | Nein |
| Personelle Auswirkungen vorhanden: | | Ja | X | Nein |

E. Anlagen

Erarbeitung

Fachbereich: Verbandsdirektor

Bearbeiter: Thorsten Müller

Datum: 22.05.2020

Abstimmungsergebnis

| Beschlussvorschlag angenommen | | Einstimmig | | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------------------------|------|------------|------|---------------------|--------------|--------------|
| Ja | Nein | Ja | Nein | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
| | | | | | | |

VORLAGE 03/63/2020
Beschluß Studie Eifelquerbahn

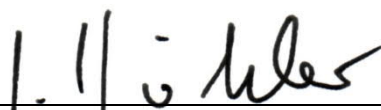
| Beratungsfolge | TOP | Datum | Status | Art |
|---------------------|-----|------------|------------|--------------|
| Verbandsversammlung | 7 | 25.06.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Kurzbeschreibung:

Die Eifelquerbahn (EQB) ist seit der SPNV-Abbestellung ein Dauerthema der Reaktivierung. Der technische Zustand der Strecke ist über die Jahre nicht besser geworden. Die Neugestaltung des Bundes-GVFG bietet bislang nicht vorhandene Chancen für den SPNV. Bislang lag der Fokus der EQB auf der Erhaltung der Infrastruktur und zweitrangig der Nutzung für Tourismus oder SPNV. In dem vorliegenden neuen Ansatz sind Angebote hinsichtlich der Attraktivität zur täglichen Nutzung erarbeitet worden. Bedient werden soll die Strecke mit einem schnellen RE auf der Relation Gerolstein-Daun-Mayen-Koblenz. Auf dieser Basis ist nun eine technische und finanzielle Bewertung der EQB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung teilt die Zielrichtung eines schnellen Verkehrs auf der Eifelquerbahn. Auf Basis der vorgestellten Angebotskonzeption sollen noch Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Machbarkeitsstudie eingearbeitet werden.
2. Die Verbandsversammlung beschließt darauf aufbauend und gemäß den Vorgaben des MWVLW die Durchführung einer Studie zur Ermittlung der technischen und finanziellen Voraussetzungen sowie einer Potentialprognose der Nutzung der EifelQuerBahn für den SPNV und beauftragt die Geschäftsstelle zur Umsetzung.


Ländrat Dr. Jürgen Pföhler
Verbandsvorsteher


Thorsten Müller
Verbandsdirektor

A. Sachverhalt/Vorhaben/Projekt

Die Reaktivierung der Eifelquerbahn für den SPNV wurde in den letzten zwei Jahrzehnten vielfach untersucht und diskutiert. Die für den SPNV Nord zuletzt maßgebliche Grundlage war die NKU aus dem Jahr 2009. Auf dieser Grundlage hatte der SPNV-Nord seinen Grundsatzbeschluss gefasst, die Eifelquerbahn wieder für den SPNV zu nutzen. Bis dato scheiterte die Umsetzung dieses Beschlusses daran, dass es nicht gelang, die Finanzierung für die notwendige Ertüchtigung der Infrastruktur darzustellen. Die Neugestaltung des Bundes-GVFG bietet hier vorher nicht dagewesene Chancen für den SPNV und so auch für die Eifelquerbahn.

Anders als bisher soll die Reaktivierung als Querspange im RE-Netz geprüft werden. Angedacht ist ein schneller RE-Verkehr mit dem Zuglauf Gerolstein – Daun – Ulmen – Kaiseresch – Mayen Ost – Mendig – Andernach und Durchbindung bis Koblenz und weiter Limburg in der derzeitigen Lage der RB 23. Die zwei jeweils stündlich verkehrenden RB zwischen Kaiseresch und Andernach bzw. Mayen Ost und Andernach bleiben dabei zur Grundbedienung erhalten.

Es wurden drei verschiedene Arbeitsvarianten betrachtet mit Fahrplanankern jeweils in Koblenz bzw. in Gerolstein mit unterschiedlich guten Anschlussverbindungen in Gerolstein und Andernach. Hierzu wurden jeweils unterschiedlichen Streckenhöchstgeschwindigkeiten ohne Ausbauten und mit Ausbauten auf verschiedenen Abschnitten (nämlich einmal Monreal – Gerolstein bzw. zum anderen Mayen West – Andernach) unterstellt.

Die Entscheidung fiel auf die Prämisse, dass in Gerolstein möglichst günstige Anschlüsse zu den Zügen der Eifelbahn Richtung Köln und Trier hergestellt werden sollen, um die Erschließung der Eifelregion maßgeblich zu verbessern.

Diese Varianten dienten als Grundlage der näher zu untersuchenden Varianten A und B und wurden zur infrastrukturellen und fahrplantechnischen Prüfung an das Büro iRFP gesendet. Am 26.05. erfolgte die Übermittlung eines ersten Zwischenstandes:

- Variante A sieht eine mäßige Beschleunigung der Eifelquerbahn mit Erreichen des 00er-Knotens Gerolstein (Ankunft ist Minute 53, Abfahrt Minute 03) vor mit Anschlüssen zu RB der Eifelstrecke. Diese Variante kennzeichnet sich durch Streckengeschwindigkeiten bis zu 80 km/h. Die Reisezeit zwischen Andernach und Gerolstein wird mit rd. 1:35 h angenommen, die Gesamtfahrzeit nach Koblenz beträgt ca. 2 h. Die Ankunft ist hier zur Minute 3. Zugkreuzungen sind in Daun und Kaiseresch vorgesehen. Um die zwei stündlichen Regionalbahnen verkehren zu lassen, sind zusätzliche Zugkreuzungen in Monreal und Thür erforderlich.
- Variante B sieht als Modifikation der Variante 4 eine massive Beschleunigung der Eifelquerbahn vor mit Erreichen eines zukünftigen 30er-RE-Knotens in Gerolstein vor. Bei dieser Variante wird die Reisezeit noch einmal um 20 Minuten reduziert. Hierfür würden Streckengeschwindigkeiten von bis zu 100 km/h notwendig.

Schon die Variante A erfordert umfangreiche Oberbaumodifikationen bedingt durch die kurvenreiche Bestandstreckenführung in der Eifel. Die Variante B wurde jedoch leider verworfen, da sie längere Neutrassierungen nach Hauptbahnparametern erfordern würde und somit wirtschaftlich gar nicht vertretbar wäre.

Um das skizzierte Bedienungskonzept mit der Variante A zu ermöglichen, wären nachzeitigem Kenntnisstand folgende Infrastrukturanpassungen an der Eifelquer- aber auch an der Pellenzbahn erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass hier der reine RE zwar weniger Infrastruktur (weniger neue

Kreuzungsbahnhöfe) brauchen würde, aber dann auch keine Sonderzüge oder Güterzüge ohne Ausfall der RFE-Leistungen fahren könnten:

- Reaktivierung der Bahnhöfe Daun und Ulmen.
- Oberbaummodifikationen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 80 km/h V max (Kurvenüberhöhungen).
- Instandsetzung von Ingenieurbauten.
- Zugkreuzungsmöglichkeiten in Daun, Kaisersesch, Monreal und Thür sind neu zu schaffen. Weitere Zugkreuzungsmöglichkeiten für Sonderfahrten, Güterzüge und zur Betriebsstabilität bzw. -flexibilität werden in den Bahnhöfen Dockweiler-Dreis und Ulmen empfohlen.
- Aufhebung der Verbote des gleichzeitigen Einfahrens insbesondere in den Bahnhöfen Mendig und Krufft durch den Ersatz der Mittel- durch Seitenbahnsteigen. Hierbei muss die Anpassung von Weichen und Signalstandorten, sowie eventuell der Einbau von Reisendensicherungen erfolgen.
- Umbau von Weichen, um Einfahrten in Bahnhöfe mit 60 km/h zu ermöglichen.
- Bei verschiedenen ungesicherten Bahnübergängen sind Auflassungen oder Änderungen erforderlich, so der Einbau einer technischen Sicherung oder die Schaffung von Sichtdreiecken. Verlegung von Einschaltkontakten zur Beseitigung von Langsamfahrstellen.
- Zur Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik wird ein regionales ESTW für die gesamte Strecke von Andernach nach Gerolstein empfohlen.
- Da der Bahnhof Kaisersesch weiterhin Endpunkt einer RB sein wird, werden geeignete Abstellkapazitäten für Fahrzeuge geprüft.

Von der einer möglichen Reaktivierung der Eifelquerbahn würden die Pellenzbahn maßgeblich profitieren.

Die Machbarkeitsstudie soll die fahrplantechnischen und infrastrukturellen Möglichkeiten sowie das hierdurch erreichbare Fahrgastpotenzial ermitteln und die Wirtschaftlichkeit einer Reaktivierung mit einem schnellen RE-Zugangebot aufzeigen.

B. Regelung/Maßnahmen/Rechtsgrundlage

Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr vom 17. November 1995 (Nahverkehrsgesetz – NVG).

C. Alternativen

Zur Machbarkeitsstudie zu Reaktivierung der Eifelquerbahn mit schnellem RE-Verkehr und Ausbau zum Rückgrat des ÖPNV in der Vulkaneifel besteht die Alternative, die Eifelquerbahn endgültig aus den SPNV- Angebotskonzepten heraus zu nehmen. Damit würde die Strecke dann vermutlich dauerhaft nicht mehr für den SPNV zur Verfügung stehen. In dem Fall bedarf eines neuen Beschluß zur Aufhebung des damaligen Reaktivierungsbeschluß.

D. finanzielle / personelle Auswirkungen

| | | | | |
|---------------------------------------|---|----|---|------|
| Finanzielle Auswirkungen vorhanden: | X | Ja | | Nein |
| Wenn ja: | | | | |
| im Ergebnis-/Finanzhaushalt enthalten | X | Ja | | Nein |
| überplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung | | Ja | X | Nein |
| außerplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung | | Ja | X | Nein |
| Personelle Auswirkungen vorhanden: | | Ja | X | Nein |

E. Anlagen

-

Erarbeitung

Fachbereich: Fahrzeuge & Infrastruktur

Sachbearbeiter: Jan Olaf Heiland/Moritz Franken/Thorsten Müller

Datum: 11.05.2020/22.05.2020/01.06.2020

Abstimmungsergebnis

| Beschlussvorschlag angenommen | | Einstimmig | | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------------------------|------|------------|------|---------------------|--------------|--------------|
| Ja | Nein | Ja | Nein | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
| | | | | | | |